



# Diplomprüfungsordnung Teil II

für den

## Studiengang Architektur

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(DPO Teil II - Architektur)

Vom 15. Mai 1997

(nur gültig in Verbindung mit der DPO Teil I vom 30. November 1994)

Aufgrund von §29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (Sächs. GVBI S. 691) hat die Hochschule für Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) - im weiteren mit HTWK Leipzig abgekürzt - die Diplomprüfungsordnung Teil II als Satzung erlassen.

### Inhaltsübersicht

- I. Abschnitt: Allgemeines
- II. Abschnitt: Prüfungs- und Studienleistungen der Diplom-Vorprüfung
- III. Abschnitt: Prüfungs- und Studienleistungen der Diplomprüfung
- IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Vorbemerkung

Personenbezeichnungen in dieser Ordnung sind grundsätzlich auf beide Geschlechter zu beziehen.

### I. Abschnitt: Allgemeines

#### § 1

#### **Dauer und Gliederung des Studiums**

1. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
2. Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach vier Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das nach weiteren vier Semestern mit der Diplomprüfung abschließt.  
Das Thema der Diplomarbeit wird im achten Semester ausgegeben.
3. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der für den Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 163 Semesterwochenstunden (SWS).

#### § 2

## **Praktisches Studiensemester und weitere Praktika**

1. Das fünfte Semester ist das Praktische Studiensemester (s. Praktikumsordnung § 3 Abs. 1). In der Prüfungsperiode des fünften Semesters können Prüfungsleistungen erbracht werden.
2. Bis zum Abschluss des Grundstudiums ist das gemäß § 2 Abs. 3 Studienordnung vorgesehene zwölfwöchige Praktikum auf einer Baustelle nachzuweisen. Eine Berufsausbildung in einem Bauberuf oder eine artverwandte praktische Tätigkeit können als gleichwertig anerkannt werden. Vor Beginn des Studiums sind von dem zwölfwöchigen Praktikum mindestens sechs Wochen nachzuweisen.

### **§ 3**

#### **Studienschwerpunkte**

Jeder Studierende entscheidet sich zu Beginn des sechsten Semesters für eine der folgenden Studienschwerpunkte (Vertiefungen).

- Hochbau
- Städtebau
- Projektmanagement
- Denkmalpflege
- Innenarchitektur

### **§ 4**

#### **Prüfungsleistungen**

Die Leistungserfassung erfolgt in Form von Prüfungs- und Studienleistungen. Jedes Lehrfach konkretisiert seine Leistungsanforderungen zu Beginn der Lehrveranstaltungen nachweislich (Prüfungs- und Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsdauer, Wertigkeiten und Teilleistungen).

### **§ 5**

#### **Fremdsprachenausbildung**

1. Während des Grundstudiums sind vier Semesterwochenstunden Fremdsprachenausbildung an der HTWK Leipzig oder an einer anderen Einrichtung zu absolvieren, wobei in letzterem Fall die Anerkennung dieser Ausbildung vom Sprachenzentrum der HTWK Leipzig schriftlich zu bestätigen ist.
2. Der Leistungsnachweis zur Fremdsprachenausbildung wird in Form einer prüfungsrelevanten Studienleistung erbracht.

### **§ 6**

#### **Studium generale**

Während des Hauptstudiums sind zwei Semesterwochenstunden Studium generale bzw. "Studium generale zur Architektur" zu absolvieren. Der Leistungsnachweis wird in Form einer Studienleistung erbracht.

### **§ 7**

#### **Intensivwoche**

1. Die erfolgreiche Teilnahme an der Intensivwoche im vierten Semester ist Bestandteil des Grundstudiums.
2. Die erfolgreiche Teilnahme an der Intensivwoche im sechsten Semester ist Bestandteil des Hauptstudiums.

## § 8 Diplomarbeit

1. Die Diplomarbeit wird in der Regel im achten Semester der Regelstudienzeit bearbeitet. Ausgabe des Themas erfolgt auf Antrag des Kandidaten, wenn dieser alle bis zum Ausgabezeitpunkt geforderten Prüfungsleistungen erbracht hat. Es dürfen maximal zwei Prüfungsleistungen des Hauptstudiums noch abzuschließen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwölf Wochen.
2. Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Sekretariat des Studienganges Architektur in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Ein Exemplar verbleibt im Besitz der HTWK Leipzig, Studienarchitektur.

## § 9 Diplomgrad

Nach der bestandenen Diplomprüfung wird entsprechend §29 DPO Teil I der akademischen Verordnungen "Diplom-Ingenieurin (FH)" bzw. "Diplom-Ingenieur (FH)" oder in der Kurzform "Dipl.-Ing." verliehen. Dieser Titel berechtigt noch nicht zur Führung der Berufsbezeichnungen "Architekt" oder "Stadtplaner".

## II. Abschnitt: Prüfungs- und Studienleistungen der Diplom-Vorprüfung

### § 10 Grundstudium

Fach	Abk.	SWS gesamt	Voraus- setzung	Prüfungs- leistungen
Architekturtheorie	ATH	2	STL	PSK
Architektur-/Kulturgeschichte	AKG	8	STL	PK
Architekturkritik	AKRI	2		PSH
Denkmalpflege	DPF	2	STL	PK
Datenverarbeitung / CAD	CAD	6		PSH
Fremdsprachen		4		PS
Architekturperspektive	AP	2	STL	PSP/PSH
Architekturdarstellung / Graphische Gestaltung	ADG	2	STL	PSP/PSH
Plastische u. räumliche Gestaltung	PRG	4	STL	PSP/PSH
Modellbau	MB	1	STL	PSP
Baukonstruktion	BAUKO	16	STL	PSP/PK
Tragwerkslehre	TWL	10	STL	PK
Bauphysik	BPHY	4		PSH

Technische Gebäudeausrüstung	TGA	4		PSH
Baustofflehre	BSTL	5	STL	PK
Vermessungslehre	VML	3	STL	PSK
Bauaufnahme	BA	3		PSP 1)
Innenraumplanung	IRP	6	STL	PSP/PSK
Einführung in den Städtebau	ESTB	4		PSH
Stadt- u. Landschaftsökologie	SLÖ	1		PS
Gebäudelehre/Entwurfslehre	GBL/E	4	STL	PK
Entwerfen	ENTW	8	STL	PS/PSP
Intensivwoche	IW	3		SP
Baurecht	BR	1		PSK
<b>Grundstudium, gesamt</b>		<b>105</b>		

SWS: Semesterwochenstunden

1)

Parallel zur Intensivwoche

PK Schriftliche Prüfungsleistung ( Klausur)

PS prüfungsrelevante Studienleistung

PSE prüfungsrelevante Studienleistung (Entwurf)

PSK prüfungsrelevante Studienleistung (Klausur)

PSH prüfungsrelevante Studienleistung (Hausarbeit)

PSP prüfungsrelevante Studienleistung (Projekt)

STL Studienleistung

SP Studienleistung (Projekt)

### III. Abschnitt: Prüfungs- und Studienleistungen der Diplomprüfung

#### § 11

#### Hauptstudium-Pflichtfächer

Fach	Abk.	SWS	Voraussetzung	Prüfungsleistungen	Dauer [min]	Wic Gesam
Vertiefung (Hochbau/ Städtebau/ Denkmalpflege/Innenarchitektur/ Projektmanagement)	V (HB/SB/ DPF/IA/ PM)	30	STL	PSP		
Entwurfsorientiertes Projektmana-	EPM	4	STL	PSK	120	

gument und Bauorganisation						
Begleitender Entwurf	BE	5	STL	PSE		
Stegreifentwerfen 1)	STG	2		PSE		
Intensivwoche II	IW	3		SP		
Studium generale/ Positionen zur Architektur		2		STL		
Pflichtfächer, gesamt		46				
Wahlpflichtfächer nach Katalog		12				
Diplomarbeit						
Hauptstudium, gesamt		58				

1) 3 Stegreifentwürfe pro Semester, davon 4 erfolgreich bis zur Ausgabe des Diplomthemas.

### § 12 Hauptstudium-Wahlpflichtfächer (Auszug)

Fach	Abk.	SWS gesamt	Prüfung leistung
Tendenzen der Architektur des 20. Jahrhunderts I / II	TA 20	4	PS
Außereuropäische Architektur	AEA	1	PS
Denkmalpflege/ Denkmalschutz I / II	DPF	6	PS
Planungsrecht	PR	1	PS
Datenverarbeitung/CAD II / III	CAD	4	PS
Simulationstechniken	ST	2	PS
Fotografie/Video	FO/V	2	PS
Bauplanung	BP	2	PS
Experimentelle Raumgestaltung / Design	ER/D	4	PS
Innenraumgestaltung / Produktdesign	IR/P	4	PS
Baukonstruktion II / III	BAUKO	4	PS
Tragwerksanalyse	TWA	1	PS
Tragwerksexperimente	TWE	2	PS
Tragwerkssanierung /Historische Tragwerke	TWS	1	PS
Bauphysik II / III	BPHY	4	PS

Technische Gebäudeausrüstung II / III	TGA	4	PS
Barrierefreies Bauen	BARR	2	PS
Lichttechnik	LICHT	2	PS
Verformungsgerechtes Aufmaß	VFGA	2	PS
Photogrammetrie	PH	1	PS
Stadtplanung / Raumordnung	STPL	2	PS
Städtebauliches Entwerfen	STBE	2	PS
Landschaftsplanung / Ökologie	LP/Ö	2	PS
Software im Projektmanagement	SPM	2	PS
Instrumente des Projektmanagements	IPM	2	PS
Kultbauten/ Sakralbauten I / II	KBSB	2	PS

Sofern im Studien- und Prüfungsplan nur PS als Prüfungsleistung angegeben ist, wird zu Semesters vom Lehrenden die Art der Leistungsbewertung bekanntgegeben.

Bis zur Ausgabe des Diplomthemas müssen zwölf SWS Wahlpflichtfächer nachgewiesen. Zeitpunkt und Inhalte der Wahlpflichtfächer werden jeweils durch Aushang zu Semester bekanntgegeben.

#### IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

##### **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorliegende Diplomprüfungsordnung Teil II wurde am 25. September 1996 vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Bauwesen verabschiedet und vom Senat der HTWK L 1. Oktober 1996 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 1. September 1996 in Kraft und Verbindung mit der Diplomprüfungsordnung Teil I für Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben. Diese Ordnung wird an der HTWK L bekanntgemacht.

##### **§ 14 Übergangsbestimmungen**

Mit Einverständnis der Studenten, vertreten durch die Fachschaft, wird die vorliegende Studienordnung auch für höhere Matrikel angewandt. Kann ein Student der höheren Semester den vorher geltenden Regelungen Vorteile für sich ableiten, so werden diese ihm zugebilligt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Bauwesen vom 25. September 1996 und des Senates der HTWK Leipzig vom 1. Oktober 1996 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 18. Dezember 1996, Aktenzeichen 2 -7833 - 11/145.

Leipzig, 15. Mai 1997

Der Rektor  
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

Prof. Dr.-Ing. Steinbock

---

Anfragen an:  
[Studieninformationen](#)



Letzte Überarbeitung am 30.08.1999  
durch Lutz Kirmse